

Amts-Blatt.

No. 12.

Marienwerder, den 22sten März

1848.

1. Die Thätigkeit und Wirksamkeit von Vereinen, welche die Abhilfe der aus der Vernachlässigung der Jugend in den niederen Volksklassen, der Verarmung, der Hilfslosigkeit entlassener Sträflinge u. s. w. hervorgehenden Uebel zum Zweck haben, ist bisher in jeder irgend zulässigen Weise auch von Seiten des Königl. Postdepartements durch Gewährung von Portofreiheit erleichtert worden. Je bereitwilliger sich aber dasselbe gezeigt hat, auf diese Weise allgemeine Staats- und Wohlfahrtszwecke zu befördern, desto zahlreicher sind die Anträge auf dergleichen Bewilligungen geworden.

Es ist daher nothwendig gewesen, durch bestimmte Vorschriften die Ansprüche der Vereine auf diese Begünstigung auf ein richtiges Maas zurückzuführen.

Für die Bewilligung von Portofreiheit an Vereine der vorbezeichneten Art werden demnach künftig, nach Anordnung des Herrn General-Postmeisters von Schaper, folgende Normen maasgebend sein.

1. Die Portofreiheit wird für Zwecke der in Rede stehenden Art in der Regel nur für briefliche Mittheilungen, gedruckte Berichte und für milde Geldbeiträge bewilligt.

2. Die Bewilligung gilt, je nach dem genau festzustellenden Bedürfnisse und nach Maasgabe der sonstigen Verhältnisse für den ganzen Staat oder für gewisse Bezirke, z. B. Provinzen, Regierungsbezirke, Kreise u. s. w., und entweder für alle innerhalb der festgesetzten Grenze im Interesse des Vereins von demselben abzuschickenden oder an denselben eingehende Gegenstände, oder für gewisse Versendungen zwischen den Vereinen und bestimmten Correspondenten.

3. Als Bedingung gilt der Vorbehalt des Widerrufs und daß die nicht mit Geld beschwerten Briefe und Adressen offen oder unter Kreuzband versendet werden.

4. Die Anträge auf Gewährung von dergleichen Portofreheiten sind an den Herrn General-Postmeister zu richten, und müssen von den betreffenden Provinzialbehörden unter gehöriger Begründung befürwortet sein. Wenn die Portofreiheit für einen Verein erbeten wird, dessen Statuten der Bestätigung durch des Königs Majestät oder die Centralbehörden bedürfen, so ist der Antrag auf Bestätigung der Statuten gleichzeitig mit an das Post-Departement zu richten. — Diese Vorschriften werden hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht. Königsberg, den 26sten Feb. 1848.

Der Ober-Präsident der Provinz Preußen.

Angegeben in Marienwerder den 23. März 1848.

II. Mit Bezug auf die Vorschriften in den §§. 21. 22. 23. und 24. der Fischerei-Ordnung für die Binnen-Gewässer der Provinz Preußen vom 7ten März 1845 werden

1. wegen der Arten des Fischfanges, und
2. wegen der Gezeuge, deren Anwendung als nachtheilig der Erhaltung und Vermehrung des Fischbestandes nicht gestattet werden kann,
3. wegen der zu beachtenden Laichzeit der Fischgattungen,
4. wegen des Längenmaaßes, unter welchem die einzelnen Fischgattungen nicht zum Verkauf gestellt werden dürfen, nachstehende Bestimmungen für unsern Verwaltungs-Bezirk hierdurch zur allgemeinen Kenntniß gebracht.

§. 1. Der Gebrauch gewebter Netze, die Ausübung der Fischerei zur Nachtzeit unter Anwendung von Strohsackeln oder brennenden Spähnen und Stäben zum Tödten der Fische, das sogenannte Tollkenten, wobei auf durchsichtigem tragendem Eise der Fisch durch starke Schläge auf das Eis betäubt und dann gefangen wird, das sogenannte Speerstechen, so wie das Schießen der Fische, imgleichen der Gebrauch betäubender Ingredienzien, als Kockelkörner, Krähenaugen und dergl. m. ist verboten.

§. 2. Das in einzelnen Gegenden gebräuchliche Pumpen, Jagen, Klappern und Bullern, wobei vermittelst einer Pumpe, eines Stückes Leder oder Holz an einer Stange unter dem Wasser ein starkes Getöse gemacht wird, um die Fische in die aufgestellten Netze zu scheuchen, darf fortan nicht mehr zur Anwendung kommen.

§. 3. Altkreusen, d. i. Körbe, die von Weidenruthen geflochten sind, dürfen nur benutzt werden, wenn die einzelnen zusammengeflochtenen Weidenruthen mindestens 6 Preuß. Linien oder $\frac{1}{2}$ Zoll von einander entfernt stehen.

Die Anwendung von Waaden und Seg- oder Schöpshamen ist nur gestattet, wenn die Maschen in denselben die im §. 22. der Fischerei-Ordnung angegebene Größe von wenigstens 10 Preuß. Linien an jeder Seite im nassen Zustande haben.

§. 4. Das in einzelnen Gegenden übliche Fischen mit dem sogenannten Schlitten oder Ruffenvaten und dem sogenannten Leiter ist fortan nicht mehr gestattet.

§. 5. Der Gebrauch der Netze mit kleineren Maschen als der im §. 22. vorgeschriebenen Maschenweite von wenigstens 10 Preuß. Linien an jeder Seite und zwar im nassen Zustande wird, wo solcher bisher üblich gewesen, nur noch bis längstens zum 1sten Januar 1850 nachgegeben.

§. 6. Die Laichzeit aller Fischgattungen ist zu beachten, und während derselben die betreffende Gattung zu schonen.

§. 7. Die Fischerei auf laichende und unangewachsene Fische ist verboten. Werden solche Fische mit anderen Fischen gefangen, so sind sie sogleich mit ge-

hübriger Vorsicht in das Wasser zurückzuwerfen. Eben so ist mit dem aus dem Wasser gezogenen Fischsaamen zu verfahren.

§. 8. Die nachstehenden Fischgattungen dürfen nur dann zum Verkauf gestellt werden, wenn die Fische mindestens folgendes Längenmaaß haben:

Male	18	Preuß. Zoll	Wälse	18	Preuß. Zoll
Barben	18	"	Quappen	7	"
Barse	6	"	Karasschen	5	"
Bleie oder Bressen	8	"	Bldhe	4	"
Karpfen	12	"	Neun-Augen	6	"
Kaulbarse	4	"	Wardnen	5	"
Schleie	6	"	Lachs-Forellen	8	"
Zährte	8	"	Forellen	4	"
Zander	12	"	Ukeleien	3	"

§. 9. Uebertretungen der vorstehenden Bestimmungen werden nach §. 30. der Fischerei-Ordnung vom 7ten März 1845 mit einer Geldbuße bis zu Fünfzig Thalern oder verhältnismäßiger Gefängnißstrafe und mit Konfiskation der dabei gebrauchten vorschriftswidrigen Netze oder Gezeuge bestraft. Sind durch die Uebertretung Beschädigungen veranlaßt, so bleibt der Kontravenient außerdem zum Schadens-Ersatz verpflichtet.

Wer den Vorschriften der Fischerei-Ordnung zum vierten Male zuwiderhandelt, hat, außer der Strafe, auch seine Fischerei-Berechtigung für die Dauer seiner Besitzzeit verwirkt. Marienwerder, den 3ten März 1848.

Königlich Preussische Regierung. Abtheilung des Innern.

III. Es sind bisher häufig Rekursanmeldungen gegen Straffestsetzungen der Polizeibehörden von den Betheiligten unmittelbar bei uns eingereicht worden. Dies darf in Zukunft nicht mehr stattfinden, vielmehr hat Jeder, der gegen ein polizeiliches Strafresolut den Rekurs eingreifen, oder auf gerichtliches Gehör provociren will, solches bei Verlust der gedachten Rechtsmittel binnen 10 Tagen nach der Eröffnung des Bescheides bei derjenigen Behörde anzumelden, welche den Strafbescheid abgefäßt hat.

Es werden daher Rekursanmeldungen, die unmittelbar bei uns eingehen, nicht berücksichtigt werden.

Marienwerder, den 8ten März 1848.

Königlich Preussische Regierung. Abtheilung des Innern.

IV. Die Martini-Marktpreise pro 1847, so wie die nach Vorschrift des §. 73. der Gemeinheits-Theilungs-Ordnung vom 7ten Juni 1821 für den Zeitraum von

1834/47 ermittelten vierzehnjährigen, und nach dem Artikel 46. der Deklaration vom 29sten Mai 1816 für den Zeitraum von 1838/47 festgesetzten zehnjährigen Durchschnittspreise der Haupt-Getreide-Arten in den benannten Markt-Orten werden hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Markt-Ort	Weizen.									Roggen.								
	Martini-Preis 1847			14jähriger Durchschnitt pro 18 ³⁴ / ₄₇			10jähriger Durchschnitt pro 18 ³⁸ / ₄₇			Martini-Preis 1847			14jähriger Durchschnitt pro 18 ³⁴ / ₄₇			10jähriger Durchschnitt pro 18 ³⁸ / ₄₇		
	Rtl.	fg.	pf.	Rtl.	fg.	pf.	Rtl.	fg.	pf.	Rtl.	fg.	pf.	Rtl.	fg.	pf.	Rtl.	fg.	pf.
Deutsch Crone	2	25	—	2	15	8	2	23	8	1	25	2	1	10	10	1	16	6
Sonig	2	10	—	2	7	6	2	14	6	1	16	7	1	6	9	1	12	7
Graubenz	2	17	2	2	1	3	2	11	—	1	19	10	1	5	6	1	12	3
Thorn	2	14	8	1	27	5	2	7	1	1	19	5	1	4	9	1	10	10

Gerste.						Hafer.						Erbsen.														
Martini-Preis 1847		14jährig. Durchschnitt pro 18 ³⁴ / ₄₇		10jährig. Durchschnitt pro 18 ³⁸ / ₄₇		Martini-Preis 1847		14jährig. Durchschnitt pro 18 ³⁴ / ₄₇		10jährig. Durchschnitt pro 18 ³⁸ / ₄₇		Martini-Preis 1847		14jährig. Durchschnitt pro 18 ³⁴ / ₄₇		10jährig. Durchschnitt pro 18 ³⁸ / ₄₇										
Rtl.	fg.	pf.	Rtl.	fg.	pf.	Rtl.	fg.	pf.	Rtl.	fg.	pf.	Rtl.	fg.	pf.	Rtl.	fg.	pf.	Rtl.	fg.	pf.						
2	2	2	—	26	10	1	2	4	1	6	3	—	22	4	—	24	9	1	29	—	1	11	2	1	16	1
1	26	4	—	23	9	—	29	6	1	5	9	—	17	8	—	21	3	1	19	8	1	6	4	1	12	11
1	19	9	—	28	—	1	3	3	—	29	4	—	19	3	—	22	3	1	29	9	1	10	2	1	16	10
1	19	10	—	25	6	1	1	5	1	—	—	—	18	9	—	21	11	1	20	4	1	5	10	1	12	8

Marienwerder, den 8ten März 1848.

Königlich Preussische Regierung. Zweite Abtheilung des Innern.

V. Für den Czarnikauer Kreis soll eine neue Kreis-Thierarztstelle mit 100 Thaler etatsmäßigem Jahrgehalte kreirt werden.

Qualifizierte Bewerber haben sich unter Einreichung ihrer Zeugnisse innerhalb 3 Wochen bei uns zu melden.

Bromberg, den 6ten März 1848.

Königliche Regierung. Abtheilung des Innern.

VI. In Folge der Allerhöchsten Bestimmung vom 5ten Dezember 1835 (Gesetzsammlung 1835. No. 28.) sind bei der hiesigen Universität für das nächste Sommersemester die Immatrikulations-Termine auf die Tage vom 28sten April

bis 5ten Mai d. J. einschließlich festgesetzt. Diejenigen, welche auf hiesiger Universität die Immatrikulation nachzusuchen beabsichtigen, haben diese Termine unter Beibringung der im Artikel 2. der allegirten Bestimmung vorgeschriebenen Zeugnisse genau einzuhalten. Königsberg, den 6ten März 1848.

Prorector und Senat der Königlichen Universität.

VII. Am 2ten Juni 1848 wird zu Tuchel ein Kram-, Vieh- und Pferdemarkt abgehalten. Berlin, den 5ten März 1848.

Königliche Kalender-Deputation.

VIII. **V e r z e i c h n i s s**
der im Regierungs-Bezirk Marienwerder im Jahre 1847 vorgekommenen Brände, für welche die Vergütungen zur Zahlung in den reglementsmäßigen Terminen angewiesen sind. (Fortsetzung.)

Vergütungs- Beträge	für abgebrannte				Behörden	Der Abgebrannten	
	Häuser	Schuppen	Ställe	andere Gebäude		Namen	Wohnort
50	1	—	—	—	Noch Schlochau	Christoph Labenz	Rosensfelde
50	1	—	—	—		Erdmann Flatau	"
350	1	1	2	—		Johann Böhufe	"
230	1	—	3	—		George Schmidt	"
245	1	—	—	—		Christoph Schulte	Bischofsvalde
40	1	—	—	—	Schweß	Carl Landmesser	Neu-Schlochau
90	1	—	—	—		Casimir Kellowski	Konst
72 21 10	—	1	—	2		Blaziejewski	Przyzierst
92 24 4	1	—	—	—		Johann Wilczewski	"
40	—	—	—	1		Franz Palaszek	Gruczno
48	1	—	—	—	Dorfgemeinde	Szirocken	
193 10	1	—	—	—	Pfarrer Giesdorf	"	
100	1	—	—	—	Andr. Puzka	Suchau	
130	1	1	—	—	Jakob Müller et Cons.	Neuhaus	
20	1	1	1	—	Math. Jendrzejewski	Pruski	
43 10	1	—	—	—	Jakob v. Wisocki	Dsche	
336 5 6	—	—	—	—	Carl Rogge	Driczmin	
325 28 10	1	—	—	1	Probstei	Zmiemo	
250	—	1	3	—	Carl Pehlke	Reuhoff	
					Strasburg		

Vergütungs- Beträge		für abgebrannte				Behörden	Der Abgebrannten	
		Häuser	Scheunen	Ställe	andere Gebäude		Namen	Wohnort
Rthr.	sqr. pf.							
170		1	1	1	—	Noch	Anton Kowalski	Neuhoff
100		1	—	—	—	Strasburg	Andreas Kuszinski	
166	20	1	—	1	—		Carl Zimmermann	Jastrzembie
180		1	1	2	—		Paul Lichnerowicz	St. Laszewo
1825		1	1	3	1		Robert Milinowski	Lemberg
335		1	1	1	—	Stuhm	David Michaelis	Tiefensee
50		—	1	—	—		Hlne Trochontkiewicz	
150		—	—	1	—		Franz Weisner	Willenberg

(Fortsetzung im nächsten Amtsblatt.)

Personal-Chronik.

IX. Des Königs Majestät haben Allerzuädigst geruht, dem Steuer-Rath Holst in Marienwerder zu seinem 50jährigen Dienst-Jubiläum den rothen Adlerorden 4ter Klasse zu verleihen.

Des Königs Majestät haben Allerhöchst geruht, dem Zoll-Inspector Wundsch in Neufahrwasser zu seinem 50jährigen Dienst-Jubiläum den rothen Adlerorden 4ter Klasse zu verleihen.

Der Regierungs-Assessor Spangenberg ist von der Königl. Regierung zu Trier zur Königl. Regierung in Marienwerder versetzt worden und bei letzterer bereits in Geschäftsthätigkeit getreten.

Der Land- und Stadtgerichts-Direktor und Kreis-Justizrath Schumacher zu Pöbau ist unter Beibehaltung seines bisherigen Ranges und Titels als Kreis-Justizrath, als Rath an das Land- und Stadtgericht zu Danzig versetzt worden.

Der Land- und Stadtgerichts-Direktor Albrecht zu Neuenburg ist zum Kreis-Justizrath für den Marienwerder Kreis links der Weichsel Allerhöchst ernannt worden.

Der bei dem Land- und Stadtgerichte zu Pöbau angestellte Oberlandesgerichts-Assessor Bruno Wolff ist als Justiz-Commissarius und Notarius an das Oberlandesgericht zu Bromberg, und der Assessor Mix bei dem Oberlandesgerichte zu Marienwerder ist in gleicher Dienstbeziehung an das Königl. Kammergericht in Berlin versetzt worden.

Der Oberlandesgerichts-Referendarius Baumann zu Marienwerder ist zum unbesoldeten Assessor bei dem Land- und Stadtgerichte zu Elbing ernannt worden.

Der Stadtkämmerer Hübschmann zu Neuenburg ist zum Stadtkämmerer daselbst wiederum auf 6 Jahre erwählt und als solcher bestätigt worden.

Der invalide Unteroffizier und zeitherige Hülfssekretor Vorchert ist zum Boten und Exekutor bei dem Land- und Stadtgerichte zu Dt. Crone, und der invalide Unteroffizier zeitherige Hülfsbote Wilhelm Arndt ist zum Gerichtediener und Gefangenwärter bei dem Land- und Stadtgerichte zu Strassburg ernannt worden.

Der Steuer-Aufseher Brandt auf der Besse Graudenz ist nach Löbau und der Steuer-Aufseher Wittkowski in Löbau nach der Besse Graudenz versetzt.

X. Getreide- und Rauchsutter-Durchschnitts-Markt-Preise pro mense Februar 1848.

Nach Berlinschem Scheffel.

In den Städten:	G e t r e i d e														
	Weizen			Koggen			Gerste			Hafer			Weiße Erbsen		
	Rtl.	fg.	pf.	Rtl.	fg.	pf.	Rtl.	fg.	pf.	Rtl.	fg.	pf.	Rtl.	fg.	pf.
Bischofswerder	2	2	3	1	10	7	1	10	—	—	26	8	1	25	5
Christburg	2	7	2	1	16	4	1	7	8	—	23	8	1	26	8
Conitz	—	—	—	1	7	2	1	9	10	1	1	1	1	10	7
Dt. Crone	—	—	—	1	10	11	1	10	3	1	2	2	1	13	5
Eulm	2	6	8	1	13	5	1	16	5	1	—	6	1	22	2
Dt. Eylau	2	13	10	1	13	10	1	10	11	—	29	9	1	29	6
Flatow	—	—	—	1	17	5	1	12	7	—	25	—	1	18	10
Freistadt	2	2	7	1	12	7	—	—	—	—	24	5	1	16	1
Garnsee	2	—	6	1	18	5	1	10	4	—	27	—	1	28	3
Graudenz	2	—	3	1	16	5	1	15	11	—	29	4	1	14	9
Jastrow	—	—	—	1	15	—	1	20	3	—	29	7	1	20	2
Löbau	2	6	9	1	10	—	1	13	8	—	24	4	1	21	2
Marienwerder	2	3	7	1	15	8	1	11	2	—	25	2	1	27	9
Mewe	1	29	1	1	17	—	1	14	—	—	25	—	1	22	8
Neuenburg	2	7	10	1	17	6	1	16	4	1	1	—	1	26	2
Riesenburg	2	3	11	1	12	1	1	8	9	—	24	9	2	—	—
Rosenberg	2	5	10	1	15	—	1	11	9	—	25	8	2	—	—
Schlochau	—	—	—	1	9	7	1	13	7	1	5	—	1	10	7
Schweß	2	5	—	1	14	—	1	15	5	—	27	—	1	24	—
Strassburg	2	1	8	1	14	10	1	16	5	1	5	1	1	19	4
Thorn	2	5	9	1	15	3	1	20	9	—	26	11	1	22	10
Durchschnittlich	2	4	7	1	13	11	1	13	4	—	28	1	1	21	11

In den Städten:	Graue		Kartoffeln		R a u c h f u t t e r							
	Erbsen.		pro Schfl.		Heu pro Centn. à 110 Pfund		Stroh pro Schock					
	Rtl.	fg. pf.	Rtl.	fg. pf.	Rtl.	fg. pf.	v. Winter- Getreide		v. Sommer- Getreide			
Bischofswerder	—	—	—	22 8	—	12	—	—	—	3	—	—
Christburg	2	10	—	—	—	25	2	—	—	1	20	—
Gonitz	—	—	—	17 10	—	17 6	6	—	—	6	—	—
Dt. Crone	—	—	—	15 3	—	25	6	—	—	5	—	—
Gulm	—	—	—	19 9	—	15	4	—	—	—	—	—
Dt. Eylau	2	13 7	—	22 3	—	25	3	—	—	—	—	—
Fladow	—	—	—	15	—	20	6	—	—	5	—	—
Freystadt	—	—	—	—	—	25	4	15	—	—	—	—
Garnsee	—	—	—	—	—	18	2	20	—	2	—	—
Graudenz	—	—	—	26	—	20	4	—	—	—	—	—
Jasrow	—	—	—	16 11	—	19	6	—	—	4	15	—
Löbau	—	—	—	17 7	—	20	2	10	—	2	—	—
Marienwerder	2	23 1	—	25	—	20	2	25	—	—	—	—
Mewe	—	—	—	26	—	—	2	—	—	1	20	—
Neuenburg	—	—	—	20	—	15	5	—	—	4	—	—
Riesenburg	2	20	—	25 6	—	18	2	—	—	—	—	—
Rosenberg	2	7 5	—	27 6	—	20	2	5	—	—	—	—
Schlochau	—	—	—	15	—	17 6	5	15	—	—	—	—
Schweß	—	—	—	18 11	—	1	6	—	—	5	—	—
Strasburg	—	—	—	22	—	25	5	—	—	5	—	—
Thorn	—	—	—	25 4	—	17 6	4	6 2	—	—	—	—
Durchschnittlich	2	14 9	—	21	—	20 3	4	1 9	—	3	22 1	—

(Hierzu der öffentliche Anzeiger No. 12.)